

Nach 879 versiegen die Quellenzeugnisse zu Antonius dann erneut für nahezu ein ganzes Jahrzehnt. Erst nach Karls III. Absetzung im November 887 ist der Brescianer am 8. Mai 888 wieder fassbar, und zwar zusammen mit Bischof Adelhard von Verona (dem Kanzler König Berengars) und dem Markgrafen Walfred von Verona als Intervenient in einem Diplom Berengars für die Kaiserinwitwe Angilberga³⁵. Und erneut schweigen die Quellen ein ganzes Jahrzehnt zu Antonius, bis dieser ein allerletztes Mal im Verhandlungsprotokoll der Synode von Ravenna vom Mai 898 erwähnt wird, auf der unter dem Vorsitz Papst Johannes IX. und in Anwesenheit Kaiser Lamberts der oberitalienische Episkopat über die römischen Teilnehmer an der sog. Leichensynode zu Gericht saß³⁶, durch die Ende 896/Anfang 897 Papst Stephan VI. (896-897) seinen verstorbenen Vorgänger Formosus (891-896) post mortem hatte absetzen lassen³⁷. Bald danach muss Antonius verstorben sein; sein Nachfolger erscheint erstmals 901 in den Quellen.

Zurück zum Inhalt des Brieffragmentes auf fol. 48 der Zürcher Handschrift. Was genau war geschehen, als dieser Text abgefasst wurde? Bischof Antonius war von einer Mehrzahl von Bischöfen auf einer Synode exkommuniziert worden. Dies sei, so unterstellt der Briefautor, wohl nicht ganz freiwillig geschehen, sondern auf Veranlassung und Druck eines gewissen Wido hin. Antonius muss zudem auch aus seinem Bistum vertrieben worden sein, denn nur auf eine solche Konstellation – nicht auf die Exkommunikation als solche – zielen die bei-

35) Luigi SCHIAPARELLI, I diplomi di Brengario I (Fonti 35, 1903) Nr. 4 S. 25-27; vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 866 S. 30. Ausgefertigt in Pavia; der Bischofssitz des Antonius ist nicht genannt.

36) Das Verhandlungsprotokoll MANSI 18A Sp. 221-223; die Kanones z. T. ebd. Sp. 223-226 (beides fälschlich einer Synode in Rom zugeschrieben), z. T. (Ravenna zugeschrieben) ebd. Sp. 229-233 bzw. MGH Capit. 2, ed. Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE, S. 123-126, z. T. (anonym) MANSI 18A Sp. 227-230 bzw. MGH Capit. 2 S. 109 f. Zur Synode und ihrer komplizierten Überlieferungslage vgl. WERMINGHOFF, Verzeichnis (wie Anm. 2) S. 663; HARTMANN, Synoden (wie Anm. 2) S. 390-395; ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 1057 S. 119 f. – Antonius ist im Verhandlungsprotokoll MANSI 18A Sp. 221 E genannt: Er hatte das Wort ergriffen und in *persona omnium* eine Vertagung auf den Folgetag angeregt (was befolgt wurde), als die Verhandlungen jenen kritischen Punkt erreichten, an dem einer der in Ravenna anwesenden ehemaligen Teilnehmer an jener Leichensynode argumentierte, mit ihrer anklagenden Vernehmung der damaligen Synodalteilnehmer stellten sich die Oberitaliener in einen Gegensatz zum Papst (wohl dem 898 amtierenden und in Ravenna anwesenden). Es ist ein wenig die Rolle eines ausgleichenden 'Alterspräsidenten', die Antonius da zugewachsen zu sein scheint.

37) Vgl. hierzu HARTMANN, Synoden (wie Anm. 2) S. 388-390 und ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 1039 S. 111.